

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1209 - 1210

Haftet die Eisenbahnverwaltung für Unfälle, welche durch Aussteigen von Reisenden aus einer unrichtigen Wagenthüre entstehen? Ist der Begriff des Verschuldens ausschließlich aus den Bestimmungen des Reichs - Haftpflichtgesetzes ohne Ergänzung durch partikularrechtliche Vermuthungen zu entnehmen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Straßenbahn gefahren und von der Klägerin wahrgenommen worden ist bezw. werden mußte, im Gegentheil geht sie selbst davon aus, wie auch das Berufungsgericht, daß der Unfall durch das übermäßig schnelle Fahren des Schlächtermagens herbeigeführt worden ist. Unter diesen Umständen liegt ein Verschulden der Klägerin nicht vor, da sie ein solches Verhalten des Lenkers eines jenseits der Straßenbahn fahrenden Fuhrwerks nicht in Rechnung nehmen mußte (vergl. Entsch. des Senats in Sachen W. wider Beklagte vom 3. Juli 1897 Rep. III. 78/97) und jedenfalls, wie das Berufungsgericht annimmt, voraussetzen durfte, daß, wozu der Straßendamm ausreichte, ihr zwischen Straßenbahn und Fuhrwerk Raum zum Ausweichen bleiben werde.

Aber auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß höhere Gewalt nicht erwiesen sei, enthalten keinen Rechtsirrtum. Wie die Revisionsklägerin einräumt, geht das Berufungsgericht im Anschluß an die diesseitigen Entscheidungen von einer zutreffenden Begriffsbestimmung der höheren Gewalt aus. Es wendet aber auch die aufgestellten Grundsätze richtig an; es verkennt nicht, daß der Unfall selbst, der Sturz der Klägerin, lediglich durch den Schlächtermagen herbeigeführt wurde und insoweit der Beklagten gegenüber höhere Gewalt vorliegt, es verneint aber eine solche rücksichtlich der Folgen des Unfalls, für welche die Beklagte, da sie durch ihren Betrieb herbeigeführt wurden, ebenfalls aufzukommen hat. (Vergl. Entsch. des R.G. Bd. 21 S. 13 sowie die bei Eger Haftpflichtges., 4. Aufl. S. 106, 109 und 113 angeführten Entscheidungen.) Es nimmt an, daß diese Folgen durch geeignete Schutzmaßregeln hätten vermieden werden können. Dies ist nicht rechtsirrtümlich.

#### Nr. 108.

**Haftet die Eisenbahnverwaltung für Unfälle, welche durch Aussteigen von Reisenden aus einer unrichtigen Wagenthüre entstehen? Ist der Begriff des Verschuldens ausschließlich aus den Bestimmungen des Reichs-Haftpflichtgesetzes ohne Ergänzung durch partikularrechtliche Vermuthungen zu entnehmen?**

R.-Haftpfl.Ges. vom 7. Juni 1871 § 1.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 25. April 1899 in Sachen des preuß. Eisenbahnfiskus, Beklagten, wider F., Kläger. III. 410/98.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.



## Entscheidungsgründe:

Kläger ist am 13. Juni 1897, einem Sonntage, auf dem Görlitzer Bahnhofe in Berlin mit Fahrkarte nach der Station Niederschönweide-Sohannisthal in einem Wagenabtheil eines Zuges durch die der Fahrtrichtung nach rechte Thüre nebst anderen Personen eingestiegen. Bei der Ankunft auf der Station Niederschönweide-Sohannisthal vermochte jedoch Kläger ebensowenig wie seine Begleiter und zwei auf dem Bahnsteige befindliche Eisenbahnbedienstete die nach diesem Bahnsteige gehende in der Fahrtrichtung linke Thüre des Wagenabtheils zu öffnen und blieb deshalb Kläger mit seinen Begleitern, da der Stationsvorsteher das Weiterfahren des Zuges und Aussteigen auf der folgenden Station Adlershof nach ihrer Auffassung anordnete, in dem Eisenbahnzuge sitzen. Auf der Station Adlershof konnte jedoch dieselbe linke nach dem Bahnsteige führende Thüre wieder nicht geöffnet werden, und es blieb auch ein Rufen nach dem Bahnpersonal erfolglos. Da der Wagenabtheil nur die beiden nach links und rechts sich öffnenden Thüren, mit den übrigen Räumen des Eisenbahnwagens aber keine Verbindung hatte, so stieg Kläger mit seinen Begleitern durch die von ihnen geöffnete rechte Thüre, welche nach der dem Bahnsteig abgekehrten Seite des Bahnkörpers ging, aus, gerieth jedoch, als er als Erster von dem Trittbrett des Wagens auf den von diesem etwa einen Meter entfernten Erdboden sprang, zu Fall und brach in Folge dessen den linken Oberschenkel. Wenn das Berufungsgericht daraufhin die auf § 1 des Reichshastpflichtgef. vom 7. Juni 1871 gestützte Schadensersatzklage des Klägers für begründet und ein eigenes Verschulden des Verletzten als Ursache des Unfalls für nicht dargethan erachtet, so ist in dieser Entscheidung ein Rechtsirrthum nicht zu finden.

1. Der Revisionsangriff, daß zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 54 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 verneint und daher U.L.R. I. 6 § 26 durch Nichtanwendung verletzt worden sei, ist schon deshalb unbegründet, weil nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Civilf. Bd. 7 Nr. 3, Bolze, Praxis des R.G. in Civilf. Bd. 13 Nr. 226, Bd. 16 Nr. 210) der Begriff des Verschuldens ausschließlich aus den Bestimmungen des Reichshastpflichtgesetzes selbst ohne Ergänzung durch partikularrechtliche Vermuthungen zu entnehmen ist.